

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1901.

---

**Inhalt:** Nr. 9. Verordnung, die Unterbringung von Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt betr. S. 23.  
— Nr. 10. Bekanntmachung, eine Abänderung der Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betr.  
S. 28. — Nr. 11. Bekanntmachung, eine Abänderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung an der  
Universität Leipzig betr. S. 28. — Berichtigung. S. 29.

---

## Nr. 9. Verordnung,

die Unterbringung von Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt  
nach § 217 der Militärstrafgerichtsordnung betreffend;

vom 9. Januar 1901.

**U**eber die Unterbringung eines Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt nach § 217  
der Militärstrafgerichtsordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Die Unterbringung wird erfolgen, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2,
  - a) in der Landesanstalt Sonnenstein  
aus den Standorten oder Landwehrbezirken Dresden, Bautzen, Freiberg,  
Großenhain, Ramez, Königsbrück, Königstein, Meißen, Pirna,  
Zittau,
  - b) in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Leipzig  
oder  
— wenn die Ueberführung in die Klinik oder die Verwahrung dort unthunlich  
oder wenn die Ueberführung dorthin und die Verwahrung dort kostspieliger sein  
würden —  
in der Landesanstalt Hubertusburg  
aus den Standorten oder Landwehrbezirken Leipzig, Borna, Döbeln,  
Leisnig, Riesa, Zeithain, sowie Grimma, Oschatz, Wurzen,

Ausgegeben zu Dresden den 21. Februar 1901.

5

- c) in der Landesanstalt Untergölsch  
aus den Standorten oder Landwehrbezirken Chemnitz, Annaberg, Glauchau,  
Marienberg, Plauen, Schneeberg, Zwickau.

2. In die Universitätsklinik zu Leipzig dürfen besonders gefährliche und unsichere Personen nicht eingeliefert werden.

Die Landesanstalten Sonnenstein, Hubertusburg und Untergölsch übernehmen die Verantwortung für sichere Verwahrung und Ueberwachung der ihnen zuweisenden Personen. Jedoch werden solche Beschuldigte, gegen die wegen schwerer und abschreckender Verbrechen Anklage erhoben ist, oder die nach ihrem Vorleben ein besonders gewalthätiges Gebahren oder gewaltsame und besonders durchtriebene Ausbruchsversuche erwarten lassen, der Landes-Irrenanstalt Waldheim zugewiesen.

3. Der Gerichtsherr hat den Antrag auf Aufnahme in die Universitätsklinik zu Leipzig unmittelbar an die Direktion derselben, auf Aufnahme in eine der Landesanstalten an das Ministerium des Innern zu richten, das je nach Lage des Falles die Zuweisung an die zuständige Anstalt eintreten lassen wird.

Muster A.

Der Aufnahmeantrag geschieht mittels Formulars (Muster A). Das Formular ist von der mit dem Vertriebe beauftragten, durch besondere Verordnung bezeichneten Stelle zu beziehen.

4. Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

- a) das für die Aufnahme Geisteskranker in § 2, 4 a der Beilage A zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1893 (G. u. V.-Bl. S. 157 flg.) vorgeschriebene ärztliche Formulargutachten. Dasselbe ist von einem Sanitätsoffizier auf Grund seiner persönlichen Untersuchung des Aufzunehmenden abzugeben. Ueber den Bezug des für das Gutachten vorgeschriebenen Formulars gilt das unter 3 Absatz 2 Gesagte.
- b) ein Auszug aus der Nationalliste für Rekruten oder aus der Truppen- oder Landwehrstammrolle oder aus der Ersatzreserverolle oder — bei Offizieren, Sanitätsoffizieren, Militärbeamten — aus der Rangliste oder dem Personalbogen, je nach dem Dienstverhältnisse des Aufzunehmenden.
- c) die Untersuchungsakten.

5. Dem Aufzunehmenden müssen bei der Ueberführung in die Anstalt Begleiter — nach Befinden Militärgerichtsbote, Sanitätspersonal oder Transportkommando — beigegeben werden.

Kein Begleiter darf Schußwaffe tragen.

Den Begleitern sind genügende Ausweise für ihre Person und für den Aufzunehmenden und doppelte Lieferscheine der etwa mitgebrachten Effekten und Gelder des Aufzunehmenden mitzugeben. Der eine Lieferschein ist von der Anstalt mit Bescheinigung der Einlieferung und der Abgabe der mitgebrachten Effekten und Gelder des Aufzunehmenden den Begleitern zurückzugeben.

6. Der Aufzunehmende kann in Zivilkleidung oder in Uniform zugeführt werden; die Uniform ist den Begleitern zurückzugeben.

7. Als Bekleidung des Aufzunehmenden in der Anstalt ist von der Militärverwaltung in brauchbaren Stücken mitzugeben oder bei der Aufnahme bereit zu stellen:

ein vollständiger Anzug, bestehend

aus 1 Kopfbedeckung, 2 Halstüchern, 1 Rock oder Jacket, 1 Weste, 1 Paar Beinkleider, 1 Paar Hosenträger, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Lederschuhe und, falls der Aufenthalt in die kältere Jahreszeit fällt, 1 Winterüberrock (nach Befinden Militärmantel),

dreifache Leibwäsche.

8. Der Verpflegbeitrag beläuft sich

- a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte auf täglich 3,25 *M* in der I. Verpflegklasse,
- b) für Unteroffiziere, untere Militärbeamte und Mannschaften auf täglich 0,80 *M* in der II. Verpflegklasse der Universitätsklinik zu Leipzig, 0,80 *M* in der III. Verpflegklasse in den übrigen Anstalten.

Die Verpflegbeiträge werden von der Anstalt dem betreffenden Militärgerichte nach beendeter Verwahrung oder, wenn die Verpflegzeit in zwei Kalenderjahre fällt, zunächst antheilig am Schlusse des ablaufenden Kalenderjahres und sodann antheilig am Schlusse der weiteren Verpflegzeit in Rechnung gestellt.

9. Während der Verwahrung ist der mündliche oder schriftliche Verkehr eingelieferter Untersuchungsgefangener mit Personen, die nicht dienstlich mit ihnen zu verkehren haben, nur nach Genehmigung und Anweisung des Gerichtsherrn gestattet. Die Bestimmung in § 345 Absatz 1 der Militärstrafgerichtsordnung über den Verkehr mit dem Vertheidiger wird hiervon nicht berührt.

10. Gesuche der Eingelieferten, die die Untersuchung betreffen, sind ohne Verzug an das Militärgericht abzugeben.

11. Nach Abschluß der Beobachtung wird das ärztliche Gutachten von der Anstalt unmittelbar dem Militärgerichte mitgetheilt und bei diesem die Abholung des Eingelieferten beantragt, die alsbald auszuführen ist.

12. Bei der Entlassung aus der Anstalt oder im Falle des Todes des Aufgenommenen in der Anstalt werden von der Militärverwaltung mitgegebene oder von dem Aufgenommenen mitgebrachte oder für ihn in der Anstalt (nicht auf Anstaltskosten) angeschaffte und noch brauchbare Effekten, sowie Gelder desselben von der Anstalt zurückgegeben. Nur im Falle des Todes in der Anstalt werden die zur Bekleidung der Leiche erforderlichen Kleidungs- und Wäschestücke zurückbehalten. Die Begräbniskosten im Falle des Todes in der Anstalt, soweit solche für letztere entstehen, sind von der Militärbehörde beziehentlich verlageweise zu decken.

Dresden, den 9. Januar 1901.

## Die Ministerien des Innern, des Kriegs und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Meyszsch.      v. d. Planitz.      v. Seydewitz.

Förster.

**Formular zu Anträgen auf Aufnahme von Militärpersonen in**

| eine Landesanstalt für Geistesranke . . . . . | nach § 217 der Militärstrafgerichtsordnung.  
| die Psychiatrische und Nervenklinik der Universität Leipzig |

An

das Königliche Ministerium des Innern,  
IV. Abtheilung, zu Dresden.

die Direktion der Psychiatrischen und  
Nervenklinik der Universität Leipzig.

**Antrag auf Aufnahme der nachgenannten Militärperson in**

eine Landesanstalt für Geistesranke . . . . .  
die Psychiatrische und Nervenklinik der Universität Leipzig  
nach § 217 der Militärstrafgerichtsordnung.

Beigefügt sind:

- ein ärztliches Formularegutachten,
- ein Auszug (aus der Nationalliste oder der Truppen- oder Landwehrstammrolle oder der Ersatzreserve-  
rolle oder — bei Offizieren und Beamten — der Rangliste oder dem Personalbogen),
- die Untersuchungsakten.

1. Vor- und Zuname des Aufzunehmenden:
2. Tag, Jahr und Ort der Geburt desselben:
3. Religion (Konfession) des Aufzunehmenden:
4. Stand und Beruf desselben:
5. Angehörige des Aufzunehmenden:
6. Stand und nähere häusliche Verhältnisse derselben:
7. Truppentheil und Garnisonort:
8. Ob der Aufzunehmende sich oder Anderen gefährlich ist:
9. Ob der Aufzunehmende früher gerichtliche oder poli-  
zeiliche Bestrafungen erlitten hat und welche, ferner  
ob er Korrekionshaft zu verbüßen gehabt hat:
10. Welcher Verpflegklasse der Kranke zugetheilt werden  
soll:
11. Welche militärische Stelle die Verpflegkosten bezahlen  
wird:
12. Gutachtliche oder sonstige Bemerkungen der Behörde:

. . . . ., den . . . . . 190 .

